

Das VereinsServiceBüro informiert

Haftungs- und Versicherungsfragen in der Kinderbetreuung

Bei verschiedenen Sportvereinsangeboten bieten es sich an, zusätzlich zum regulären Sportangebot eine Kinderbetreuung anzubieten, um vermehrt Menschen die Teilhabe zu ermöglichen. Um haftungsrechtlich diesbezüglich auf der sicheren Seite zu sein, gilt es unter anderem folgende acht Punkte zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich nur um eine Übersicht und Hilfestellung handelt und es darüber hinaus immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt.

1. Ist es überhaupt erlaubt Kinderbetreuung anzubieten?

Ja! Dazu muss allerdings, genau wie bei sonstigen Vereinsangeboten, eine klar definierte Start- und Endzeit der Betreuung definiert sein. Außerdem muss die Aufsichtsperson einen Auftrag vom Vereinsvorstand erhalten. Eine Mitgliedschaft im Verein oder besondere Ausbildung ist nicht erforderlich, allerdings hat sich der Vereinsvorstand im Vorfeld von der Eignung der Person für die Kinderbetreuung zu überzeugen.

2. Wie lange gilt die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht gilt für den benannten Angebotszeitraum. Dieser sollte von der Betreuungsperson bzw. dem Verein klar kommuniziert werden. Ggfs. kann es sinnvoll sein, die Aufsichtspflicht bereits kurze Zeit vor und erst kurze Zeit nach dem vereinsportlichen Angebot beginnen bzw. enden zu lassen, um beispielsweise kurze Wartezeiten (in diesem Fall z.B. Zeiträume in denen sich die Eltern umziehen) mit abzudecken. Grundsätzlich gilt die Aufsichtspflicht nicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte. Auch nach der Betreuungszeit muss die Aufsichtsperson warten, bis sich alle betreuten Kinder auf dem Nachhauseweg befinden (auch wenn die Kinder abgeholt werden) bzw. die Aufsichtspflicht an die Sorgeberechtigten übergeben werden kann. Dementsprechend kann sich die Verlängerung der Aufsichtspflicht aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls ergeben.

3. Darf eine minderjährige Person Aufsicht führen?

Ja! Hierfür ist die Prüfung und Eignung der Betreuungsperson von Seiten des Vereinsvorstandes allerdings besonders sorgfältig zu vorzunehmen. Ohne nachweisbare, einschlägige Erfahrung der in Betracht kommenden Betreuung ist hiervon abzuraten.

4. Wer haftet für was?

Sollte es im Zusammenhang mit der Durchführung zur Kinderbetreuung doch einmal zu einem Schadenfall kommen, der möglicherweise in einer Aufsichtspflichtverletzung begründet ist, besteht im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages zu Gunsten des Vereines und der von ihm beauftragten Aufsichts-/Betreuungsperson Haftpflichtversicherungsschutz. Der Verein bzw. die Person, gegenüber der Ansprüche geltend gemacht werden, soll sich dann möglichst umgehend an die ARAG Sportversicherung wenden. Die ARAG übernimmt dann die Prüfung der Haftungsfrage. Liegt ein Verschulden vor, wird eine Schadenersatzleistung erbracht. Liegt kein Verschulden vor, erfolgt die Abwehr der dann ungerechtfertigten Ansprüche.

Häufig fehlt es jedoch bei der Verletzung oder Beschädigung während der Ausübung der Aufsichtspflicht an dem Verschulden. Personen, die eine Kinderbetreuung übernehmen, verfügen üblicherweise über entsprechende Erfahrung und treffen ihre Entscheidungen zum Wohle der Beaufsichtigten.

5. Darf die Kinderbetreuung auch außerhalb der Vereinsräumlichkeiten bzw. dem regulären Angebot stattfinden?

Wenn mit den Eltern/gesetzlichen Vertreter*innen der zu betreuenden Kinder und dem Sportverein vereinbart ist, dass anstelle der Kinderbetreuung auf dem Vereinsgelände bzw. der Sportstätte, ein Ausflug gemacht oder ein Eiscafé besucht wird, ist dies ebenfalls möglich. Hierzu sollte eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden.

6. Was passiert, wenn die Aufsichtsperson kurzfristig ausfällt?

Am unkompliziertesten ist es, wenn eine mögliche Vertretung bereits im Vorfeld sowohl den gesetzlichen Vertretern*innen als auch dem Verein benannt ist. Unabhängig davon gilt, eine Vertretung ist dann möglich, wenn der Vorstand des Vereins informiert ist und die Vertretung vom Vorstand für diese Aufgabe eingesetzt wird. Auch hierfür sind die Sorgeberechtigten aufzuklären. Wichtig ist eine ständige Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, sprich beispielsweise die Hinterlegung einer Telefonnummer unter der eine Erreichbarkeit gewährleistet ist.

7. Allgemeine Empfehlungen und Betreuungskonzept

Als Grundlage einer Betreuung ist empfohlen, ein sogenanntes Betreuungskonzept aufzustellen. Dieses Betreuungskonzept sollte folgende Aspekte beinhalten:

- Grundlage/Intention und Ziele formulieren („Sie trainieren und ihre Kinder sind bei uns in besten Händen“ / „Besonderer Service für Eltern: Ihre Kinder werden professionell und liebevoll während der Trainingszeiten betreut“)
- Anzahl und Alter der Kinder benennen
- Auswahl geeigneter Betreuungsperson(en) und geeigneter Räumlichkeit(en)
- Beginn und Ende der Betreuung
- Inhalte der Betreuung (spielen, basteln, beschäftigen, unterhalten)
- Einsatz von Material (z.B. Scheren zum Basteln, besondere Spielgeräte,...)

Es ist notwendig, die Eltern über die Rahmenbedingungen und vereinsinterne Regelungen (z.B. die Geltungsdauer der Betreuung) zu informieren (z.B. via Infozettel oder Aushang). Um ganz sicher zu gehen, sollten diese Informationen bzw. deren Kenntnisnahme von den Eltern durch Unterschrift bestätigt und beim Verein gesammelt werden. Der Infobrief sollte auch durch die „Spielregeln“ der Kinderbetreuung ergänzt werden sowie eine Abfrage bezüglich der Essgewohnheiten, Allergien oder vorhandener Krankheiten enthalten. Gerade bei der Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen ist es empfehlenswert, Allergien (beispielsweise Nahrungsmittelunverträglichkeit oder bekannte allergische Reaktion auf Insektenstiche) sowie die regelmäßige Einnahme von Medikamenten abzufragen, um in entsprechenden Reaktionen informiert zu sein bzw. diese zu verhindern oder entsprechende Schritte einleiten zu können.

8. Weitere ausführliche Informationen / Quellen

- In der WLSB-Infothek: <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/haftung-versicherung>
- In der Arbeitshilfe der drei Baden-Württembergischen Sportbünde „Wie soll ich mich verhalten?“: <https://www.wlsb.de/jugend/arbeitshilfen>
- Sportjugend Hessen „Aufsichtspflicht – rechtliche Grundlagen“: https://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/A/Aufsichtspflicht_-_Rechtliche_Grundlagen.pdf

Für konkrete Fragen zur Sportversicherung und Schadensmeldungen steht Ihnen gerne das Versicherungsbüro der ARAG Sportversicherung unter vsbstuttgart@arag.de oder 711/252504-60 zur Verfügung.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 08.03.2023